

Hygienekonzept der HMKW

Stand: 04.04.2022 (Version 5.1)



Vorbemerkung	1
1 Status, Rechtsgrundlage, Geltungsdauer	1
1.1 Status	1
1.2 Rechtsgrundlage	2
1.3 Geltungsdauer	2
2 Allgemeine Regeln	2
2.1 Maskenpflicht	2
2.2 Soziale Distanz	3
2.3 Körper-Hygiene	3
2.4 Raum-Hygiene	4
2.5 Zutrittsregeln, v. a. 3G	4
2.6 Sozialverhalten	5
3 Sonstiges	5
3.1 Informationsfluss und Management-Verantwortung	5
3.2 Fallbeispiele	6
3.3 Sanktionen	6
3.4 Gesundheitsämter	6

Vorbemerkung

Alle Mitglieder der HMKW, sowohl Angestellte und Lehrkräfte als auch Studierende, sind in der weiterhin andauernden Pandemiesituation zu besonderer Vorsicht verpflichtet, um die Gefahr einer Ansteckung für sich selbst und auch für andere Hochschulangehörige so weit wie möglich zu verringern.

Das hier vorgelegte Konzept setzt die Maßnahmen um, die in den einschlägigen **Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen** (ImfSchMV) Berlins und der Länder NRW und Hessen für den Hochschulbetrieb unter Pandemie-Bedingungen vorgegeben sind. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich die aktuelle Lage jederzeit ändern kann und neue Verordnungen veröffentlicht werden, ggf. in unterschiedlicher Form in den verschiedenen Bundesländern, bitten wir darum, mit besonderer Aufmerksamkeit auf etwaige **Änderungen** der aktuell gültigen Verbote und Gebote, die ggf. auch dieses Konzept betreffen, zu achten. Insbesondere gilt, dass ggf. **aktuelle Aushänge** – die z. B. auf räumlich oder zeitlich erforderliche Maßnahmen hinweisen können – jederzeit hier getroffene Regelungen verschärfen oder auch lockern können und unbedingt zu beachten sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Version des Hygiene-Konzeptes ist an Hochschulen aller Bundesländer ausdrücklich ein möglichst großes Präsenzlehrangebot gewünscht. Da sich die Infektionslage jedoch **regional** unterschiedlich jederzeit ändern kann, ist wichtig zu betonen, dass wir alle gemeinsam aufmerksam das Geschehen verfolgen und ggf. notwendige Maßnahme-Verschärfungen lückenlos als Solidargemeinschaft umsetzen.

1 Status, Rechtsgrundlage, Geltungsdauer

1.1 Status

Das hier vorgelegte Hygienekonzept listet vor dem Hintergrund der aktuellen, epidemiologischen Lage Maßnahmen auf, die dazu beitragen sollen, die gesundheitliche Bedrohung durch das Corona-Virus und Covid-19-Erkrankungen an unserer Hochschule einzudämmen. Diese betreffen den gesamten Hochschulbetrieb, das Lernen und Lehren an der Hochschule insgesamt, inklusive Verwaltungsakte, selbstständiger Nutzung der Unterrichts- und Aufenthaltsräume, der Studios und Bibliotheken etc.

Dieses Konzept ist an allen drei Standorten **Berlin, Köln und Frankfurt am Main** der *Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft* (HMKW) gültig. Es wird regelmäßig überprüft und bedarfsweise erweitert.

Die folgenden Regeln sind *verbindliche* Vorgaben, die von jedem Mitglied der HMKW und allen Besucherinnen und Besuchern ihrer Räumlichkeiten beachtet und umgesetzt werden müssen. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen, deren Beachtung uns alle gegenseitig beim bestmöglichen Schutz vor der Infektionsgefahr unterstützt.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Hygienekonzept basiert v. a. auf den folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen. Bitte beachten Sie: Verordnungen des Landes Berlin gelten für die HMKW als Berliner Hochschule an allen drei Standorten, sofern sie nicht im Widerspruch zu Verordnungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen stehen.

	Herausgeber	Dokument	Datum
A	allgemeine Vorgaben		
1.	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard	22.02.2021 fortlaufend aktualisiert
2.	Robert Koch Institut (RKI)	Hinweise zu Reinigung und Desinfektion	fortlaufend aktualisiert
3.	Senatskanzlei Berlin – Wissenschaft und Forschung	Eckpunkte für das Sommersemester 2022 an den Berliner Hochschulen	31.03.2022
B	standortspezifische Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (InfSchMV)		
1.	Senat Berlin	SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 29.03.2022	01.04.2022 bis 28.04.2022
2.	Landesregierung NRW	Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO vom 01.04.2022	03.04.2022 bis 30.04.2022
3.	Landesregierung Hessen	Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) vom 29.03.2022	02.04.2022 bis 29.04.2022

1.3 Geltungsdauer

Die in diesem Konzept enthaltenen Regeln zur Eindämmung der Virusgefahr sind vor dem Hintergrund der konkreten aktuellen Lage zum oben als „Stand“ angegebenen Zeitpunkt formuliert. Diese Bedingungen können sich jederzeit und unvorhersehbar ändern. Die Regeln gelten daher **bis auf Widerruf**. Sobald dieser erfolgen kann, wird unverzüglich hierüber hochschulweit informiert (TraiNex, Webseite).

2 Allgemeine Regeln

2.1 Maskenpflicht

Drei Arten von ‚Masken‘ (‚Mund-Nasen-Schutz‘) sind zu unterscheiden:

- **FFP2** Masken, in den USA meist **‘KN95 / N95 masks’** genannt. Wenn im Folgenden von FFP2 die Rede ist, so sind die ‚sicheren‘ Varianten gemeint, die
 - kein Atemventil besitzen und
 - eine ‚CE plus vier Ziffern‘-Kennzeichnung tragen.
- **Medizinische** Masken, auch **‘OP-‘** oder **‘Einwegmaske‘** genannt
- **Sonstige** Masken: Stoffmasken, Tücher, Schals etc.

Aktuell gelten die folgenden beiden Regeln:

1. Regel	<p>FFP2-Masken <i>sollen getragen werden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Fluren, Büros, sanitären Anlagen etc., also überall außerhalb des festen Sitzplatzes und auch am festen Sitzplatz, • selbst wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
2. Ausnahme	<p>Masken können von Vortragenden und in Prüfungen abgenommen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

2.2 Soziale Distanz

1. Abstand	<p>In der gesamten Hochschule, in allen Räumlichkeiten (Treppen, Flure, Sanitärbereiche, Büros, Studios, Labore, Bibliothek, Lehrräume etc.) sind <u>nach Möglichkeit</u> mindestens 1,5 m Abstand zwischen allen Personen einzuhalten, beim Sitzen, Stehen, Gehen. Beachten Sie ggf. entsprechende <u>Markierungen</u> und ‚Einbahnstraßensysteme‘ mit Klebeband auf den Böden.</p> <p>Der Mindestabstand darf bei der Sitzanordnung in Unterrichtsräumen unterschritten werden, wenn die <u>Raumkapazität</u> dies nicht anders erlaubt (bei der maximal zulässigen Gruppengröße – siehe den folgenden Punkt).</p>
2. Zutrittsbeschränkungen	<p>In Sekretariaten, Prüfungsämtern, Büros der Lehrkräfte und anderen Räumlichkeiten begrenzter Größe ist in besonderer Weise auf die Wahrung des <u>Mindestabstands</u> von 1,5 m zu achten. An den Türen sind Aufforderungen anzubringen, auf welche <u>maximale Zahl von Besuchern/innen</u> der Aufenthalt in den Räumlichkeiten zu begrenzen ist. Wie hoch diese Zahl ist, hängt von der jeweiligen Raumgröße ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtwerte für Büros sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 Besucher/in bei Einer- oder Zweierbüros ○ 2 Besucher/innen bei größeren Büros
3. Warteschlangen	<p>Warteschlangen vor Räumen, in der Kantine etc. sind zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn möglich, sind einzelne <u>Terminvereinbarungen</u> zu treffen. • Wenn Warteschlangen trotzdem unvermeidlich sind, ist auf den <u>Mindestabstand</u> von 1,5 m zwischen den Wartenden und auf das Tragen des MNS zu achten. • <u>Markierungen</u> mit Klebestreifen sind an solchen Stellen anzubringen, an denen häufig gewartet wird: Sie erleichtern die Einschätzung, was ein angemessener Abstand ist. • Bei Bedarf sind zudem <u>Warteräumlichkeiten</u> einzurichten.
4. Ansammlungen	<p>Generell sind <u>Gruppenbildungen</u> jeglicher Art innerhalb der Räumlichkeiten, auf den Fluren oder auch vor bzw. neben den Gebäuden der HMKW zu vermeiden.</p>
5. Pausenzeiten	<p>Sollten längere Veranstaltungen erlaubt sein, die parallel laufen und Unterbrechungen erfordern, so sind diese nach Möglichkeit zeitlich versetzt so zu gestalten, dass sich <u>nicht unnötig größere Personengruppen</u> auf Fluren, in Aufenthaltsräumen etc. gleichzeitig aufhalten.</p>

2.3 Körper-Hygiene

1. Hände	<p>Besonders wichtig ist das sorgsame regelmäßige Waschen und Desinfizieren der Hände. Hygiene-Anleitungen hierzu hängen in den Toiletten aus, und es gibt zahlreiche Desinfektionsspender in den Gebäuden verteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waschen: Einschäumen der nassen Hände mit Seife, inkl. Handrücken, Fingerrücken, -kuppen und -zwischenräume (mindestens 30 Sek.), gründlich abspülen und trocknen • Desinfizieren: Einreiben der trockenen Hände mit einem Hand-Desinfektionsmittel (komplett befeuchten), Einwirkungszeit beachten (mind. 30 sec) • Pflegen: Um Hautschäden durch die Belastung des häufigeren Waschens (im Sinne einer "Feuchtarbeit" nach Gefahrenstoffverordnung GefStoffV, TRGS 401) vorzubeugen, werden Hautpflegemittel und Hautschutzplan in den Studierendensekretariaten zur Verfügung gestellt.
-----------------	--

2. **Niesen, Husten**
- Bitte beachten Sie insbesondere beim Niesen und Husten die bekannten Regeln:
- **Niesen:** nach Möglichkeit nur in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
 - **Husten:** ebenfalls nur mit vorgehaltenem Taschentuch oder in die Armbeuge

2.4 Raum-Hygiene

- | | |
|---|---|
| 1. Desinfektion | Es gilt ein erweiterter Reinigungsplan , solange die Pandemie andauert: <ul style="list-style-type: none">• <u>Kontaktflächen</u> und <u>gemeinsam genutzte</u> Geräte sind, solange die Infektionsgefahr anhält, regelmäßig zu desinfizieren. |
| 2. Lüften | Räumlichkeiten müssen regelmäßig gelüftet werden: <ul style="list-style-type: none">• Eine Luftwechselzahl von <u>4 bis 6 pro Stunde</u> ist anzustreben. Dies ist wichtig, weil sich z. B. schon beim Sprechen ausgestoßene Krankheitserreger in geschlossenen Räumen länger in der Luft und auf Oberflächen halten können als in durchlüfteten.• <u>Klimaanlagen</u>, sofern vorhanden und mit Filtern und Außenluftzufuhr ausgestattet, sollten <i>nicht</i> aus Sorge vor einer Erhöhung des Infektionsrisikos durch künstliche Belüftung abgeschaltet werden – diese Sorge ist unbegründet, wenn die Partikelfilter ordnungsgemäß gewechselt werden. |
| 3. Barrieren | Bürräume mit hoher Publikumsfrequenz sind mit Plexiglasbarrieren ausgestattet. <ul style="list-style-type: none">• Ein Aufenthalt hinter den Plexiglasbarrieren ist den dort arbeitenden Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der HMKW vorbehalten und Studierenden nicht gestattet. |
| 4. Meetings, Exkursionen, Dienstreisen | Folgende Einschränkungen gelten auch in der aktuell entspannteren Lage: <ul style="list-style-type: none">• Meetings sollten weiter nach Möglichkeit mit Hilfe von <u>Online-Medien</u> durchgeführt werden.• Sind Meetings in Präsenz erforderlich, sind natürlich die <u>Hygieneregeln</u> zu Maskenpflicht, Mindestabstand etc. zu beachten.• <u>Exkursionen</u> und <u>Dienstreisen</u> von Hochschulangestellten sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. |

2.5 Zutrittsregeln

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Akute Symptome | <ul style="list-style-type: none">• Personen, die an <u>Symptomen</u> einer Atemwegserkrankung/Erkältung wie Fieber, Husten, Atemnot etc. leiden, müssen unser Sekretariat unverzüglich telefonisch informieren und dürfen die Räumlichkeiten der Hochschule auf <i>keinen</i> Fall betreten.• Personen, die mit einer anderen Person, die mit dem Corona-Virus infiziert ist, in <u>Kontakt</u> waren, müssen unverzüglich unser Sekretariat und das zuständige Gesundheitsamt informieren und sich in Quarantäne begeben. Auch sie dürfen die Räumlichkeiten der Hochschule nicht mehr betreten, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. |
| 2. Rückkehr aus Risikogebieten | <ul style="list-style-type: none">• Die aktuelle Einreiseverordnung (16.08.2021) differenziert zwischen der Einreise in Deutschland nach Aufenthalt in einem Hochrisiko- und einem Virusvarianten-Gebiet. Welches Land wie eingestuft wird, ist aktuell zu entnehmen:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html• Nach Aufenthalt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet innerhalb der <u>letzten 10 Tage</u> (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) gilt die Pflicht, sich nach der Einreise in Deutschland unmittelbar an den jeweiligen <u>Zielort</u> zu begeben und sich dort <u>häuslich abzusondern</u> (Quarantäne), und zwar<ul style="list-style-type: none">○ für <u>10 Tage</u> nach Aufenthalt in einem <u>Hochrisikogebiet</u>○ für <u>14 Tage</u> nach Aufenthalt in einem <u>Virusvariantengebiet</u>.• Nach Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet (<i>nicht</i> Virusvariantengebiet) gilt: |

- Die Quarantäne endet vorzeitig, wenn ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis über das Einreiseportal übermittelt wird:
www.einreiseanmeldung.de
- Falls ein negativer Corona-Test vorgelegt wird, darf die Testung allerdings frühestens 5 Tage nach der Einreise erfolgt sein.
- Nach Aufenthalt in einem **Virusvariantengebiet** gilt:
 - Eine Verkürzung der Quarantäne ist grundsätzlich *nicht* möglich.
 - Wenn das entsprechende Land während der Quarantäne als Hochrisikogebiet eingestuft wird und somit *kein* Virusvariantengebiet mehr ist, greifen die Regelung für Hochrisikogebiete mit den oben genannten Ausnahmemöglichkeiten.

2.6 Sozialverhalten

1. Körperkontakt	Auch wenn die Lage etwas entschärft ist im Vergleich zu den vorherigen Semestern, müssen wir unseren Alltag weiter <u>pandemiebewusst</u> und verantwortungsvoll gestalten <ul style="list-style-type: none">● Körperkontakt bei <u>Begrüßungen</u>, Verabschiedungen etc. (Händeschütteln, Umarmen etc.) muss in Pandemiezeiten vermieden werden.
2. Essen & trinken	Unser Essens- und Trinkgewohnheiten müssen ebenfalls an die pandemischen Gefahren angepasst werden: <ul style="list-style-type: none">● Es darf <i>nicht in Veranstaltungen</i> gegessen und getrunken werden. Nutzen Sie bitte ausschließlich die hierfür vorgesehenen Aufenthaltsräume, Mensenbereiche etc.● Auch gemeinsames Trinken aus demselben Behältnis, Essen vom gleichen Teller etc. ist zu unterlassen.
3. Psychologische Unterstützung	In den weiteren Kontext der sozialen Hygiene gehört unbedingt auch unsere gegenseitige psychologische Unterstützung. <ul style="list-style-type: none">● In dieser besonderen Situation ist es wichtiger denn je, dass wir uns gegenseitig helfen und eine <u>positive, fördernde Atmosphäre</u> schaffen, um die Krise gut zu überstehen. Wir alle sollten verstärkt sensibilisiert dafür sein, ob jemand unter uns leidet und Unterstützung braucht.

3 Sonstiges

Zum Folgenden siehe auch den aktuellen ‚Pandemieplan‘ der HMKW.

3.1 Informationsfluss und Management-Verantwortung

Wenn ein Mitglied der HMKW (Studierende wie Mitarbeiter/innen) von

- einer manifesten Covid-19-Erkrankung,
- einem Verdachtsfall einer Infektion oder
- einer vorsorglich angeordneten Corona-Quarantänemaßnahme

betroffen ist, ist unverzüglich die für den jeweiligen Standort zuständige Verwaltung zu informieren.

Die Verwaltungen der Standorte Köln und Frankfurt/Main informieren darüber hinaus Frau Sabrina Prietz oder Herrn Julien Sieverling aus dem Studierendensekretariat Berlin. Das Studierendensekretariat Berlin pflegt eine standortübergreifende Dokumentation aller Fälle.

Ist eine Person tatsächlich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert oder liegt ein begründeter Verdacht hierzu vor, muss der zuständigen Verwaltung zudem mitgeteilt werden, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage mit anderen Angehörigen der HMKW in direkten Kontakt gekommen ist. Falls ja, informiert das Studierendensekretariat Berlin unverzüglich die Hochschulleitung. Diese entscheidet je nach Dringlichkeit über weitere Schritte (z. B. Meldung an das Gesundheitsamt, vorsorgliche Verlegung oder Streichung von Präsenzlehrveranstaltungen etc.).

Es gibt also die folgenden drei Kaskaden:

- Erstinformation der lokalen Verwaltung
- Andere Standorte informieren das Berliner Studierendensekretariat (Fr. Prietz, Hr. Sieverling)

- Das Berliner Studierendensekretariat informiert die HSL.

3.2 Fallbeispiele

3.2.1 Fall 1

Situation: Jemand reist aus einem Krisengebiet ein oder ein anders begründeter Infektionsverdacht besteht, unterzieht sich dem obligatorischen Test, erscheint aber vor Erhalt des Testergebnisses und vor Ablauf der erforderlichen häuslichen Quarantäne (siehe oben Punkt 2.5.3) persönlich in der Hochschule, um Angelegenheiten in der Verwaltung zu regeln, ohne über seinen Bruch der Quarantäne zu informieren – und im Nachhinein stellt sich heraus, dass der Test positiv ausgefallen ist.

Vorgehen: Selbst, wenn die infizierte Person die gesamte Zeit einen MNS (Mund-Nasen-Schutz) getragen und den Mindestabstand von 1,50 m eingehalten hat und selbst wenn die Kontaktzeit mit Personen vor Ort jeweils unter 20 Min. lag, so gilt dennoch Folgendes.

- Die Verwaltung des betroffenen Standorts ist unverzüglich zu informieren, die das Berliner Studierendensekretariat informiert, die wiederum die Hochschulleitung informiert.
- Alle Personen, die sich in physischer Nähe der infizierten Person befunden haben, müssen unverzüglich nach Hause gehen, sich einem Test unterziehen und natürlich bis zum hoffentlich negativen Ergebnis nach Möglichkeit in häuslicher Quarantäne bleiben. (Eine exakte Angabe zu ‚physischer Nähe‘ ist natürlich schwierig, dies muss anhand der konkreten Umstände im Einzelfall besten Wissens und Gewissens entschieden werden.)
- Wer hingegen keinen direkten Kontakt mit der infizierten Person hatte, höchstens mit Personen, die Kontakt mit der/dem Infizierten hatten, muss sich keine Sorgen machen, da man, wenn man infiziert worden sein sollte, erst nach einigen Tagen selbst ansteckend wird.

3.2.2 Fall 2

Situation: Jemand, der infiziert ist, nimmt an Unterrichtsveranstaltungen vor Ort teil und wird erst einige Tage später darüber informiert, dass sie/er infiziert ist.

Vorgehen: Die infizierte Person muss unverzüglich die zuständige Verwaltung informieren, die die weitere Informationskette anstößt. Dann muss die HS-Leitung über das Vorgehen entscheiden:

- Anhand der *Anwesenheitslisten* muss rekonstruiert werden, mit welchen Personen sich die/der Infizierte wann wie lange in welchem Raum aufgehalten hat.
- Durch *Rücksprache* mit den betroffenen Lehrkräften und Mitstudierenden muss versucht werden, ein klareres Bild des Infektionsrisikos zu gewinnen.
- Alle betroffenen Personen, die sich im Umfeld des/der Infizierten aufgehalten haben, müssen unverzüglich darüber informiert werden.
- Dann muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände entschieden werden, ob das Infektionsrisiko auf eine kleine Teilgruppe eingeschränkt werden kann, die aufgefordert wird, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, oder ob dies für gesamte Studiengruppen sowie Lehrkräfte und ggf. auch Mitarbeiter/innen gelten soll.

3.3 Sanktionen

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen und/oder einem Verhalten, das grob fahrlässig oder bewusst gegen diese Hygieneordnung verstößt und die Gesundheit von Kommilitonen/innen oder HMKW-Mitarbeitern/innen gefährdet, können Sanktionen bis hin zu einem Hausverbot ausgesprochen werden.

3.4 Gesundheitsämter

Besonders gefährdete Personen, z.B. solche, die eine Immunschwäche aufweisen, Schwangere oder Minderjährige, können sich mit Fragen hinsichtlich des erhöhten Risikos und Sonderschutzmaßnahmen an die zuständigen Gesundheitsämter wenden.

Berlin: Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit
Kapweg 3

13405 Berlin
+49 30 9018-33208 oder +49 30 9028-2828
Corona Testzentrum: +49 30 9018-45271
E-Mail: hygiene-umwelt@ba-mitte.berlin.de

Köln: Stadt Köln / Gesundheitsamt
Neumarkt 15 - 21
50667 Köln
+49 221 221-24728 oder +49 221 221-33500 oder +49 221 221-24712.
E-Mail: gesundheitsamt@stadt-koeln.de

Frankfurt: Stadt Frankfurt am Main / Gesundheitsamt
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main
+49 69 212 33970
E-Mail: info.stadtgesundheitsamt@stadt-frankfurt.de